

Landeshochschulgesetz - Neuerungen § 4

Chancengleichheit von Frauen und Männern/ Gleichstellungsbeauftragte

Bei allen Aufgaben und Entscheidungen sind die geschlechterspezifischen Auswirkungen zu beachten (Abs. 1).

Die Gleichstellungsbeauftragte (GB) und ihre Stellvertreterinnen:

- Die GB ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht (Abs. 3).
- Die Amtszeit der GB beträgt 2 bis 4 Jahre, die Dauer wird in der Grundordnung festgelegt (Abs. 2).
- Die GB hat mindestens eine Stellvertreterin, die Grundordnung regelt die genaue Anzahl sowie die Dauer der Amtszeit (Abs. 2).
- Die GB legt fest, von welcher Stellvertreterin sie sich allgemein und von welcher sie sich im Einzelfall vertreten lässt (Abs. 2).
- Die GB legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest (Abs. 2).
- Die GB kann ihren Stellvertreterinnen Geschäftsbereiche übertragen (Abs. 2).
- Der Senat soll eine Gleichstellungskommission einrichten (Abs. 6).
- Die Hochschule stellt der Gleichstellungsbeauftragten die zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal- und Sachausstattung bereit (Abs. 4).
- Die GB ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten (Abs. 4).
- Die Stellvertreterinnen der GB können entsprechend entlastet werden (Abs. 4).
- Das Wissenschaftsministerium trifft durch die Rechtsverordnung, abhängig von der Größe der Hochschule, Regelungen für die Entlastung (Abs. 4).
- Die Hochschule gleicht eine durch die Entlastung bedingte Verringerung des Lehrangebots in der zuständigen Lehrereinheit aus (Abs. 4).

Kommissionen:

- Die GB ist Mitglied in den Berufungskommissionen (nach § 48 – Berufungen von Professorinnen und Professoren) und den Auswahlkommissionen (nach § 51, Abs. 6 – Juniorprofessur) an und kann sich vertreten lassen (Abs. 3).
- Die GB ist für in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang frühzeitig und umfassend zu informieren (Abs. 4).
- Die GB hat das Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen (Abs. 3).
- Die GB hat ein Beanstandungsrecht (Abs. 3).
- Die Grundordnung regelt, in welchen weiteren Gremien, Kommissionen und Ausschüssen die GB mit Stimmrecht oder beratend teilnimmt (Abs. 3).

- Die GB erstattet dem Senat jährlich Bericht und hat ein jährliches Berichtsrecht gegenüber dem Hochschulrat (Abs. 3).

Gleichstellungspläne

- Die Hochschulen stellen Gleichstellungspläne für die Dauer von fünf Jahren für das hauptberuflich tätige Personal auf (Abs. 5).
- Diese enthalten konkrete Ziel- und Zeitvorgaben sowie Festlegungen zu personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen, mit denen die Frauenanteile auf allen Ebenen sowie auf allen Führungs- und Entscheidungspositionen in unterrepräsentierten Bereichen erhöht werden (Abs. 5).
- Es erfolgt ein Zwischenbericht des Rektorats in Senat und Hochschulrat nach 3 Jahren (Abs. 5).

Mögliche Zusammenlegung GB und BfC (Beauftragte für Chancengleichheit)

- Es kann in der Grundordnung festgelegt werden, dass es eine gemeinsame GB und mindestens 1 Stellvertreterin für das weibliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal geben soll (Abs. 8).
- Hierüber entscheidet der Senat mit Mehrheit der Mitglieder (Abs. 8).
- Die Grundordnung regelt die Ausgestaltung des Amtes, die Wahl, die Bestellung der GB und deren Stellvertreterinnen sowie die jeweilige Amtszeit (Abs. 8).

Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

- Die Hochschule bestellt eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für o.g. Fragen, die nicht an Weisungen gebunden sind.
- Dies kann für Frauen weiterhin die GB sein (Abs. 9).